

Vorwort.

In der vorliegenden neu bearbeiteten Buchausgabe des „Berliner Handels-Registers“ können Unrichtigkeiten dadurch enthalten sein, daß Firmen bei Verlegung ihres Geschäftlokals unterlassen, das neue Geschäftslokal der Industrie- und Handelskammer oder dem Registergericht mitzuteilen. Der Industrie- und Handelskammer erwächst aus solchen Unterlassungen eine wesentliche Erschwerung ihres Geschäftsbetriebes; in vielen Fällen sind aber auch den Firmen selbst erhebliche Nachteile entstanden, da die Kammer mangels Angabe des richtigen Geschäftlokals nicht in der Lage war, den Firmen wichtige für sie bestimmte Mitteilungen zuzustellen. Es wird deshalb im Auftrage der Industrie- und Handelskammer zu Berlin an alle Berliner Firmen das dringende Ersuchen gerichtet, Wohnungsveränderungen umgehend entweder dem zuständigen Registergericht oder der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Abteilung Handelsregister, Klosterstraße 41, III. Stock, bekanntzugeben.